



**Interpellation von Manuel Brandenburg, Philip C. Brunner, Thomas Wyss, Werner Villiger, André Wicki, Daniel Eichenberger, Beni Riedi, Manuel Aeschbacher, Thomas Werner, Daniel Burch und Matthias Werder
betreffend Rückzug des EU-Beitrittsesuches
(Vorlage Nr. 2049.1 - 13778)**

Antwort des Regierungsrates
vom 6. September 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Interpellanten haben am 16. Mai 2011 zum im Juni 1992 durch den Bundesrat in Brüssel eingereichten Beitrittsesuch der Schweiz zur Europäischen Union eine Interpellation eingereicht (Vorlage Nr. 2049.1 - 13778).

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

1. *Wie stellt sich der Regierungsrat des Kantons Zug zu einem allfälligen Rückzug des erwähnten Beitrittsesuches? Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass es unglaublich ist, öffentlich zu verkünden, man wolle der Europäischen Union nicht beitreten, und gleichzeitig dagegen zu sein, ein bei der EU eingereichtes Beitrittsesuch zurückzuziehen?*

Der Regierungsrat schliesst sich der vom Bundesrat und den Eidgenössischen Räten wiederholt geäusserten Auffassung an, dass ein Rückzug des EU-Beitrittsesuchs aussenpolitisch keinen Sinn macht und der Schweiz keinen Nutzen brächte. Ein Rückzug würde nur unnötigen Erklärungsbedarf im Ausland schaffen.

Die von den Interpellanten gestellte Frage wurde im eidgenössischen Parlament bereits mehrfach diskutiert und entschieden. Bei folgenden Gelegenheiten haben sich National- und Ständerat bereits gegen einen Rückzug des EU-Beitrittsesuchs ausgesprochen:

- 16.12.2003, Nationalrat: Lehnt eine Motion der SVP-Fraktion betr. Rückzug des EU-Beitrittsesuchs ab.
- 18.03.2004, Ständerat: Gibt einer Petition der Aktion Volk und Parlament betr. Rückzug des EU-Beitrittsesuchs keine Folge.
- 18.06.2004, Nationalrat: Gibt der Petition der Aktion Volk und Parlament ebenfalls keine Folge.
- 20.03.2007, Ständerat: Gibt einer Standesinitiative des Kantons Schwyz betr. Rückzug des EU-Beitrittsesuchs keine Folge.
- 10.06.2009, Nationalrat: Gibt der Standesinitiative des Kantons Schwyz ebenfalls keine Folge.
- 30.04.2009, Nationalrat: Gibt einer parlamentarischen Initiative der SVP-Fraktion betr. Rückzug des EU-Beitrittsesuchs keine Folge.
- 06.06.2011, Ständerat: Lehnt eine Motion von Ständerat Maximilian Reimann, SVP, betr. Rückzug des EU-Beitrittsesuchs ab.

- 9.06.2011, Nationalrat: Lehnt die Motion von Ständerat Reimann ebenfalls ab.

Mit einem Rückzug des Beitrittsgesuchs würde die Schweiz nichts gewinnen, ein Rückzug hätte hingegen höchstens Nachteile, weshalb es sinnvoller ist, das nach dem negativen Abstimmungsresultat vom 6. Dezember 1992 zum EWR eingefrorene Beitrittsgesuch ruhen zu lassen. Das Beitrittsgesuch entfaltet keinerlei praktische Wirkung und verpflichtet die Schweiz keineswegs zur Aufnahme von Beitrittsverhandlungen. Die EU betrachtet die Schweiz auch nicht als Beitrittskandidatin. Ein Rückzug könnte jedoch international Befremden hervorrufen und zu aussenpolitischen Irritationen führen, welche den bilateralen Weg unnötig erschweren würden. Das ist aus Sicht des Regierungsrats zu vermeiden.

2. *Welche Schlüsse würde der Regierungsrat, stünde er anstelle des Europäischen Rates oder der Europäischen Kommission, ziehen, wenn ihm ein Land sagen würde, es wolle weitere bilaterale Abkommen und strebe keinen Beitritt an, das sich aber gleichzeitig weigerte, ein bereits eingereichtes formelles Beitrittsgesuch zurückzuziehen?*

Der Regierungsrat möchte keine hypothetischen Fragen beantworten, welche nicht in seinem Zuständigkeitsbereich liegen.

3. *Teilt der Regierungsrat die in der erwähnten Kantonsratsdebatte von den Mitteparteien vorgebrachte Meinung, der Beitritt zur Europäischen Union habe nichts mit dem Kanton Zug zu tun? Falls ja, inwiefern teilt der Regierungsrat diese Meinung? Falls nein, inwiefern ist der Regierungsrat anderer Meinung? Hätte ein solcher Beitritt Auswirkungen auf die Gesetzgebung des Kantons Zug? Falls ja, welche?*

Ein allfälliger Beschluss über einen Beitritt zur Europäischen Union liegt in der Kompetenz des Bundesparlaments, wobei dieser Beschluss gemäss Art. 140 Abs. 1 Bst. b der Bundesverfassung dem obligatorischen Referendum untersteht. Beim allfälligen Rückzug des Beitrittsgesuchs handelt es sich um ein bundespolitisches Thema, da der Bund für die Aussenpolitik gemäss Art. 54 in Verbindung mit Art. 42 und 43a Abs. 1 der Bundesverfassung Bundessache ist. Der Bund ist allein dazu legitimiert. Insofern hat der Kanton keinen direkten Anknüpfungspunkt zu dieser Frage. Jedoch hätte ein Beitritt auch Folgen für das kantonale Recht. Letztmals haben die Kantone durch ihre Arbeitsgruppe EuRefKa (EuropaReformenKantone) 2001 die Auswirkungen eines EU-Beitritts auf die Kantone untersuchen lassen. Der in Buchform publizierte Bericht der Arbeitsgruppe EuRefKa gliedert sich in folgende fünf Expertenberichte:

- Auswirkungen eines EU-Beitritts auf die Aufgaben der Kantone,
- Die Folgen einer Integration in die Europäische Union für die Finanzpolitik der Kantone,
- Mitwirkung der Kantone an der europäischen Politik im Falle eines Beitritts der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Europäischen Union,
- Kommunalwahlrecht in der Rechtsordnung der Europäischen Union sowie
- Auswirkungen eines EU-Beitritts auf die kantonale Justiz, eine Zusammenfassung in Thesenform sowie eine politische Schlussbetrachtung durch den Präsidenten der Arbeitsgruppe, Regierungsrat Dr. Thomas Pfisterer.

Heute noch einmal vertiefte Abklärungen zu treffen ist nicht angezeigt, da die Modalitäten eines Beitritts aufgrund der Sistierung des Beitrittsgesuchs durch den Bund nicht klar sind. Es macht aus Sicht des Regierungsrates aufgrund der Sistierung des Beitrittsgesuchs, die wohl in absehbarer Zeit nicht aufgehoben wird, keinen Sinn, nun die Zuger Verwaltung mit aufwändigen Abklärungsarbeiten (zur Aktualisierung und Konkretisierung der im erwähnten

Bericht der EuRefKa bearbeiteten Fragen) zu befassen; dies ganz im Sinne der Verwaltungsökonomie und eines schlanken Staats. Auswirkungen eines EU-Beitritts auf das kantonale Recht wären sodann in jedem Kanton grundsätzlich dieselben; diesbezüglich befände sich der Kanton Zug in derselben Situation wie jeder andere Kanton.

4. *Wie stellt sich der Regierungsrat zur in der erwähnten Kantonsratsdebatte geäußerten Ansicht, es handle sich bei der Frage um den Rückzug des Beitrittsgesuches um ein bundespolitisches Thema, welches im Kantonsrat nichts zu suchen habe?*

Die Frage ist primär bundespolitischer Natur. Immerhin hat der Bund gemäss Art. 55 der Bundesverfassung die Kantone zu informieren und ihre Stellungnahmen einzuholen, da bei der Frage des EU-Beitritts auch kantonale Interessen und Zuständigkeiten tangiert sind. Welche bundespolitischen Themen auch von kantonaler Relevanz und damit Inhalt eines parlamentarischen Vorstosses im Zuger Kantonsrat bilden können und sollen, das entscheidet der Kantonsrat selbständig. Der Regierungsrat sieht keinerlei Veranlassungen, dies im vorliegenden Fall zu kommentieren.

5. *Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass das bundesverfassungsrechtlich den Kantonen gewährte Recht zur Einreichung von Standesinitiativen dazu dient, Anliegen aus den Kantonen in die Bundespolitik einzubringen? Wie stellt sich der Regierungsrat grundsätzlich zum Institut der Standesinitiative, welches in Art. 160 der Bundesverfassung gewährleistet ist?*

Der Regierungsrat ist selbstverständlich der Auffassung, dass Standesinitiativen dazu dienen sollen, Anliegen aus den Kantonen in die Bundespolitik einzubringen. Er ist aber auch der Auffassung, dass das Instrument der kantonalen Standesinitiative zurückhaltend eingesetzt werden soll, nicht zuletzt deshalb, weil zu viele Standesinitiativen deren Wert (und auch Erfolgsaussichten) erheblich abwerten. Sie soll nur dort angewandt werden, wo die Kantone in ihren wesentlichen Rechten oder Entwicklungsmöglichkeiten von Bundesbern nicht genügend berücksichtigt werden. Dabei dürfte es sich primär um innenpolitische Themen handeln, z.B. im Bereich des öffentlichen Verkehrs, wo vitale Interessen des Kantons Zug durch die Bundespolitik betroffen sind. Ob die Einreichung einer Standesinitiative Sinn macht, hängt schliesslich auch davon ab, ob dasselbe Anliegen bereits von den eidgenössischen Räten beurteilt worden ist. Wie ausgeführt, wurde die von den Interpellanten gestellte Frage in den letzten Jahren mehrfach beurteilt, dies in den Jahren 2007 und 2009 auch im Rahmen einer Standesinitiative (vgl. Antwort zu Frage 1).

Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 6. September 2011

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Matthias Michel

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

300/mb